

Mittwoch, 16. November 2005

Beziehungen zwischen der EU und Russland darstellt; unterstreicht, dass die Nördliche Dimension den regionalen Aspekt dieser Räume widerspiegeln würde; betont, dass dieser Prozess im Rahmen einer konkreten Zusammenarbeit mit Russland durchgeführt werden muss;

6. fordert eine bessere Koordinierung zwischen der EU, dem Arktischen Rat, dem Rat der Ostseestaaten, dem Nordischen Rat, dem Europäisch-arktischen Barentssee-Rat und anderen an der Zusammenarbeit in den nördlichen Regionen beteiligten Organisationen; stellt fest, dass die Kommission aktiver an deren Treffen teilnehmen sollte;

7. unterstützt den Rat und die Kommission in ihren Anstrengungen, Russland in die politischen Maßnahmen im Bereich der Nördlichen Dimension einzubeziehen, betont jedoch, dass die EU-Strategie gegenüber Russland in voller Solidarität unter allen Mitgliedstaaten umgesetzt werden sollte, und verweist auf die Notwendigkeit, sich auch gegenüber anderen Nachbarn im Norden, insbesondere Norwegen und Island, umfassend zu engagieren, insbesondere in den Bereichen Meereseentwicklung und Energie; begrüßt in diesem Zusammenhang das von der norwegischen Regierung veröffentlichte Weißbuch über den Hohen Norden;

8. erinnert daran, dass bei großen Infrastrukturvorhaben im Ostseeraum in den Bereichen Energie und Verkehr die legitimen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten sowie die Umweltauswirkungen berücksichtigt werden sollten;

9. erinnert die Kommission an das bevorstehende Internationale Polarjahr 2007–2008 und fordert sie auf, dies als Gelegenheit für neue Initiativen gemeinsam mit den Arktis-Partnern, einschließlich Kanada und den Vereinigten Staaten, insbesondere im Hinblick auf die Arbeiten an einer Charta für verantwortungsvolle Staatsführung in der Arktis zu nutzen;

10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten, Norwegens, Islands, Russlands, Kanadas, der Vereinigten Staaten sowie den Partnern im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit zu übermitteln.

P6_TA(2005)0431

Digitalumstellung

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Beschleunigung des Übergangs vom analogen zum digitalen Rundfunk

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Beschleunigung des Übergangs vom analogen zum digitalen Rundfunk (KOM(2005)0204),
- in Kenntnis der Stellungnahme der Gruppe für Frequenzpolitik vom 19. November 2004 zu den Auswirkungen des Übergangs zum digitalen Rundfunk (RSPG04-55 rev.),
- in Kenntnis der Umstellungspläne der Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Aktionsplans eEurope 2005 vorgelegt wurden⁽¹⁾,
- in Kenntnis der jüngsten von der Kommission in Auftrag gegebenen Studien über die Verwaltung der Rundfunkfrequenzen und über die Behandlung des terrestrischen Digitalfernsehens im Rahmen der öffentlichen Ordnung⁽²⁾,

⁽¹⁾ http://europa.eu.int/information_society/policy/ecommm/todays_framework/digital_broadcasting/switchover/national_swo_plans/index_en.htm.

⁽²⁾ Studie über die Verwaltung der Rundfunkfrequenzen – Auswirkungen der Digitalumstellung auf die Frequenzverwaltung; von Aegis Systems Ltd, Indepen Consulting Ltd und IDATE; Juni 2004; Behandlung des terrestrischen Digitalfernsehens in Kommunikationsmärkten im Rahmen der öffentlichen Ordnung; von Analysis Limited, Hogan&Hartson und Aleph; 26. August 2005.
http://europa.eu.int/information_society/policy/ecommm/info_centre/documentation/studies_ext_consult/index_en.htm.

Mittwoch, 16. November 2005

- unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 26. September 2002 zu einem Aktionsplan der Europäischen Union für die erfolgreiche Einführung des digitalen Fernsehens in Europa ⁽²⁾,
 - gestützt auf Artikel 108 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Übergang vom analogen zum digitalen Rundfunk auf allen Ebenen mit Vorteilen verbunden sein wird, weil er ein Angebot an neuen und besseren Rundfunkdiensten ermöglicht, einige Hundert Megahertz Frequenzen frei werden, die für verschiedene Zwecke genutzt werden könnten, und weil er den Wettbewerb und die Innovation fördert,
- B. in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten die Abschaltung des analogen terrestrischen Rundfunks bis zum 1. Januar 2009 planen und Südkorea und Japan die Abschaltung des analogen terrestrischen Rundfunks bis Ende 2010 bzw. 2011 angekündigt haben, und in der Erwägung, dass es für die Europäische Union von größter Wichtigkeit ist, nicht hinter seinen wichtigsten Konkurrenten zurückzubleiben,
- C. in der Erwägung, dass die Kommission Anfang 2012 als letzten Termin für den Abschluss der Analogabschaltung in allen Mitgliedstaaten vorschlägt, einige Mitgliedstaaten allerdings ihre Umstellungspläne noch nicht bekannt gegeben haben,
- D. in der Erwägung, dass der Übergang marktorientiert sein sollte, gleichzeitig aber eine Koordinierung der Sendeanstalten notwendig ist und daher auch eine klare politische Strategie zur Koordinierung der Sendeanstalten wünschenswert wäre,
- E. in der Erwägung, dass in der Rahmenrichtlinie der Grundsatz der Technologieneutralität festgeschrieben ist, der allerdings angemessenen Schritten zur Förderung spezifischer Dienste nicht entgegensteht, sofern diese gerechtfertigt sind,
- F. in der Erwägung, dass die bevorstehende regionale Funkkonferenz 2006 (RRC06) einberufen wurde, um das Regionale Abkommen für die europäische Rundfunkzone (Stockholm 1961) dahingehend zu revidieren, dass die Bestimmungen im Hinblick auf die Nutzung der Frequenzbereiche 174-230 MHz und 470-862 MHz harmonisiert werden,
1. ermuntert die Mitgliedstaaten, die ihre Umstellungspläne noch nicht vorgelegt haben, diese bis Ende 2005 bekannt zu geben, um sowohl den Verbrauchern als auch den Sendeanstalten ein klares Signal und Sicherheit zu geben; weist darauf hin, dass der Zeitraum der parallelen Analog- und Digitalübertragung so kurz wie möglich gehalten werden sollte, um hohe Übertragungskosten und eine Verzögerung der Umstellung zu vermeiden;
 2. fordert die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Sicherung und Beschleunigung der Digitalumstellung transparent, gerechtfertigt, verhältnismäßig und nicht-diskriminierend sind;
 3. fordert die Kommission auf, klar definierte politische Ziele festzulegen, um eine möglichst weitgehende Verbreitung der neuen und innovativen Dienste zu gewährleisten;
 4. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass frühzeitig Forschung und Entwicklung im Bereich der neuen digitalen Dienste, die nicht als Rundfunk gelten, betrieben werden;
 5. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ein ausreichendes Maß an Harmonisierung der Strategien und Regelungen in Bezug auf die frei werdenden Frequenzen zu gewährleisten, insbesondere um die künftige Nachfrage nach gesamteuropäischen Diensten befriedigen zu können;
 6. fordert die Kommission auf, eine Europäische Arbeitsgruppe für den digitalen Rundfunk einzusetzen, die auf bestehende Strukturen zurückgreift (Kommunikationssausschuss) und für die Koordinierung der Regelungen, Ziele, Strategien und Zeitpläne der Mitgliedstaaten auf Gemeinschaftsebene zuständig ist; ist der Auffassung, dass die Europäische Arbeitsgruppe für den digitalen Rundfunk regelmäßig die Fortschritte der Mitgliedstaaten im Bereich des digitalen Übergangs überwachen und Workshops für die Mitgliedstaaten und andere Beteiligte organisieren sollte, um ihnen ein Gremium für Aussprachen und einen Meinungsaustausch zu bieten; vertritt ferner die Ansicht, dass die Europäische Arbeitsgruppe für den digitalen Rundfunk damit beauftragt werden sollte, die Harmonisierung der Strategien in Bezug auf die frei werdenden Frequenzen zu unterstützen, um das künftige Funktionieren der gesamteuropäischen Dienste in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten;

⁽¹⁾ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33.

⁽²⁾ ABl. C 273 E vom 14.11.2003, S. 311.

Mittwoch, 16. November 2005

7. fordert die Kommission auf, die Entstehung vertikaler Engpässe und horizontaler Monopole zu verhindern; fordert die Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften digitale TV-Empfänger (Set-top-Boxen oder in TV-Geräte integrierte Boxen) einschließlich offener Normen wie Multimedia-Home-Platform-Systeme zu unterstützen, um die Entstehung von Engpässen zu verhindern; ist der Ansicht, dass interaktive Dienste zur Steigerung der digitalen Kompetenz und der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Gesellschaft gefördert und weiterentwickelt werden müssen und die Förderung von gemeinsam mit den Sendeanstalten durchgeführten technischen Maßnahmen zur Filterung der Inhalte, die die körperliche, geistige oder moralische Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen könnten, verstärkt werden muss;
8. fordert die Kommission auf, die bewährten Verfahren in Bezug auf die Finanzierungsaspekte zu veröffentlichen und klare Leitlinien über staatliche Beihilfen und Fragen im Zusammenhang mit dem Wettbewerbsrecht vorzulegen;
9. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen der RRC06-Verhandlungen auf die große Bedeutung des „gleichberechtigten Zugangs“ zu den frei werdenden Frequenzen hinzuweisen; fordert sie ferner auf, sich auf eine gemeinsame Verhandlungsposition zu einigen, der zufolge das Szenarium auf der Grundlage des Termins 2015 für die Beendigung des allgemeinen Schutzes gegen Interferenzen analoger Kanäle, die von außerhalb der Europäischen Union senden, unterstützt wird, um einen störungsfreien digitalen Rundfunk möglichst bald nach 2012 zu gewährleisten;
10. fordert — um sicherzustellen, dass sich die digitale Kluft in der Gesellschaft nicht vergrößert — die Mitgliedstaaten auf, so bald wie möglich dafür zu sorgen, dass angemessene Vorkehrungen vor dem Übergang vom analogen zum digitalen Rundfunk getroffen werden und u.a. eingehend und verständlich informiert wird, um so die Kosten der Umstellung für jene Teile der Gesellschaft zu verringern, die Schwierigkeiten bei der Beschaffung und Finanzierung der notwendigen Ersatzrüstung haben;
11. fordert die Kommission auf, im Zuge der Regelung des digitalen Übergangs dafür zu sorgen, dass eine klare Unterscheidung zwischen der Regelung der Übertragung elektronischer Signale und der Infrastruktur einerseits und der Regelung der Inhalte (einschließlich audiovisueller Inhalte) andererseits getroffen wird; fordert sie außerdem auf, sicherzustellen, dass der Großteil oder ein erheblicher Teil der neuen Sendemöglichkeiten oder der Sendeanstalten nicht unter die exklusive Kontrolle oder den entscheidenden Einfluss multinationaler Medienunternehmen gerät, um den Pluralismus und die Vielfalt im Rundfunkbereich zu wahren; ist der Ansicht, dass die Regelung der verschiedenen Zusatzdienste, die neben digitalen Sendungen auf demselben Netz angeboten werden, anhand folgender wesentlicher Unterscheidung erfolgen muss: inhaltliche Dienste im Zusammenhang mit dem Rundfunk, andere inhaltliche Dienste und Dienste im Zusammenhang mit der Telekommunikation;
12. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, vollständige Interoperabilität und technologische Neutralität sicherzustellen, um für alle Betreiber Chancengleichheit zu schaffen und die Innovation in Europa zu fördern;
13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

P6_TA(2005)0432

Stillegung von Leistungsreaktoren

Entschließung des Europäischen Parlaments über die Verwendung der finanziellen Ressourcen für die Stillegung von Leistungsreaktoren (2005/2027(INI))

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Bericht über die Verwendung der finanziellen Ressourcen für die Stillegung von Leistungsreaktoren“ (KOM(2004)0719),